

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 unter Berücksichtigung der vierten Änderungssatzung

§ 1 -Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 überschreitet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Anspruchsberechtigung ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar bis zur Höhe der Kosten der teuersten Schülersammelzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen.

(4) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Darüber hinaus besteht ein Anspruch nach § 1 Abs 1, sofern Schülerinnen oder Schüler an freiwilligen Ganztagsangeboten genehmigter Ganztagschulen oder an freiwilligen Ganztagsangeboten an den übrigen weiterführenden Schulen, die auf die

§ 1 - Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 überschreitet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Anspruchsberechtigung ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar bis zur Höhe der Kosten der teuersten Schülersammelzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von **Förder**schulen.

(4) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Darüber hinaus besteht ein Anspruch nach § 1 Abs 1, sofern Schülerinnen oder Schüler an freiwilligen Ganztagsangeboten genehmigter Ganztagschulen oder an freiwilligen Ganztagsangeboten an den übrigen weiterführenden Schulen, die auf die

Einrichtung einer genehmigten Ganztagschule hinführen, teilnehmen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur/von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für Fahrten zum Praktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs oder für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Hinsichtlich der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.

(6) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle

a) für Schülerinnen und Schüler,
-die einen Schulkindergarten besuchen,
-die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 54 a Abs 2 NSchG teilnehmen,
-des Primarbereichs und
-der Jahrgangsstufen 5 und 6
mindestens 2,0 km,

b) für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mindestens 3,0 km

beträgt.

Einrichtung einer genehmigten Ganztagschule hinführen, teilnehmen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur/von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für Fahrten zum Praktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs oder für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Hinsichtlich der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.

(6) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle

a) für Schülerinnen und Schüler,
- die einen Schulkindergarten besuchen,
- die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 54 a Abs 2 NSchG teilnehmen,
- des Primarbereichs und
- der Jahrgangsstufen 5 und 6
mindestens 2,0 km,

b) für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besuchen, mindestens 3,0 km

beträgt.

§ 2 - Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt

- a) für Schülerinnen und Schüler,
- die einen Schulkindergarten besuchen,
- die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 54 a Abs 2 NSchG teilnehmen und
- des Primarbereichs

mindestens 2,0 km,

- b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen mindestens 3,0 km und

- c) für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mindestens 4,0 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem Haupteingang des jeweiligen Schulgebäudes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg für die Schülerin oder den Schüler nach objektiven Gegebenheiten mit besonderen Gefahren verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 2 - Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt

- a) für Schülerinnen und Schüler,
- die einen Schulkindergarten besuchen,
- die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 54 a Abs 2 NSchG teilnehmen und
- des Primarbereichs

mindestens 2,0 km,

- b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen mindestens 3,0 km und

- c) für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besuchen, mindestens 4,0 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem Haupteingang des jeweiligen Schulgebäudes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg für die Schülerin oder den Schüler nach objektiven Gegebenheiten mit besonderen Gefahren verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.

**§ 3 -Zumutbare Schulwegzeiten
(Geh-, Fahr- und Wartezeiten)**

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten (Geh-, Fahr- und Wartezeiten) nicht überschritten werden:

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
- b) für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Folgende Wartezeiten an der Schule sollen grundsätzlich nicht überschritten werden:

1. Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 30 Minuten,
- b) für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche 45 Minuten.

2. Wartezeiten nach Unterrichtsschluss:

für alle Schülerinnen und Schüler 60 Minuten.

(3) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die im § 3 Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 3 Abs. 2.

**§ 3 - Zumutbare Schulwegzeiten
(Geh-, Fahr- und Wartezeiten)**

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten (Geh-, Fahr- und Wartezeiten) nicht überschritten werden:

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
- b) für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Folgende Wartezeiten an der Schule sollen grundsätzlich nicht überschritten werden:

1. Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 30 Minuten,
- b) für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche 45 Minuten.

2. Wartezeiten nach Unterrichtsschluss:

für alle Schülerinnen und Schüler 60 Minuten.

(3) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die im § 3 Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 3 Abs. 2.

§ 4 -Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht angemietete oder eigene Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

- a) die im § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
- b) Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder
- c) die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen kostengünstiger ist.

§ 5 -Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

§ 4 - Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht **beauftragte** Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

- a) die im § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
- b) Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder
- c) die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen kostengünstiger ist.

§ 5 - Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,50 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden; bei Mitnahme von weiteren Schülerinnen und Schülern erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer,

c) bei der Benutzung eines anderen als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,10 Euro je Entfernungskilometer.

(2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50% der Beträge nach § 5 Abs. 1 erstattet.

(3) In besonders gelagerten Fällen können Einzelvereinbarungen getroffen werden. Hierbei bedient sich der Landkreis auch der Hilfe der gemeindlichen Schulträger und der Gemeinden.

§ 6 -Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Rotenburg (Wümme) geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.01. beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrausweise sind den Anträgen beizufügen.

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von **0,55** Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden; bei Mitnahme von weiteren Schülerinnen und Schülern erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer,

c) bei der Benutzung eines anderen als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,10 Euro je Entfernungskilometer.

(2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50% der Beträge nach § 5 Abs. 1 erstattet.

(3) In besonders gelagerten Fällen können Einzelvereinbarungen getroffen werden. Hierbei bedient sich der Landkreis auch der Hilfe der gemeindlichen Schulträger und der Gemeinden.

§ 6 - Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Rotenburg (Wümme) geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.01. beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrausweise sind den Anträgen beizufügen.

§ 7 -Sonstige Regelungen

(1) Im Primarbereich soll die Schülerbeförderung grundsätzlich mit bis zu zwei Anfahrten und bis zu drei Abfahrten, bei den übrigen Schulen mit einer Anfahrt und bis zu zwei Abfahrten gewährleistet werden. Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung.

(2) Die Stundenpläne sollen mit den Fahrplänen abgestimmt werden.

§ 8 -Mitnahme Dritter

Schülerinnen und Schülern, die nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung keinen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch haben, kann die Mitnahme im freigestellten Schülerverkehr auf Antrag gestattet werden, soweit die Bezirksregierung Lüneburg dem mit der Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs beauftragten Verkehrsunternehmen eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Für die Mitnahme ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Entgelt entsprechend dem jeweils gültigen KVG-Überlandlinientarif zu entrichten.

§ 7 - Sonstige Regelungen

(1) Im Primarbereich soll die Schülerbeförderung grundsätzlich mit bis zu zwei Anfahrten und bis zu drei Abfahrten, bei den übrigen Schulen mit einer Anfahrt und bis zu zwei Abfahrten gewährleistet werden. Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung.

(2) Die Stundenpläne sollen mit den Fahrplänen abgestimmt werden.

§ 8 - Mitnahme Dritter

Schülerinnen und Schülern, die nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung keinen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch haben, kann die Mitnahme im freigestellten Schülerverkehr auf Antrag gestattet werden, soweit die Niedersächsische Landesnahverkehrsgesellschaft dem mit der Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs beauftragten Verkehrsunternehmen eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Für die Mitnahme ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Entgelt entsprechend dem jeweils gültigen VBN-/ROW-Tarif zu entrichten.